



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AG-THP)

---

Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Tierheilpraktiker Andreas Hammer, Preinstraße 56, 44265 Dortmund, Telefon: (0231) 3577 - 2350, Telefax: (0231) 3577 - 2351, E-Mail: [Andreas@THP-Hammer.de](mailto:Andreas@THP-Hammer.de), Website: [www.TH-P-Hammer.de](http://www.TH-P-Hammer.de). Er wird im Folgenden als "Tierheilpraktiker" bezeichnet.

Der Tierheilpraktiker ist als Kleinunternehmer nach § 19 UStG von der Umsatzsteuer befreit und verfügt daher nicht über eine Umsatzsteuer-ID.

Partner dieses Vertrages sind der Tierheilpraktiker und der Auftraggeber.

### 1. Wann sind diese Geschäftsbedingungen anwendbar?

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Tierheilpraxis (AGB-THP) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem hier benannten Tierheilpraktiker und dem Auftraggeber als Behandlungsvertrag im Sinne der §§ 611 ff BGB, soweit zwischen den Vertragsparteien nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

Gegenstand des Vertrags ist die naturheilkundliche Behandlung eines Tieres. Die AGB-THP sind nicht anwendbar, sofern der Tierheilpraktiker als Tierkommunikator tätig wird. Hierfür gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Tierkommunikation (AGB-TK).

Der Auftraggeber versichert, dass er berechtigt ist, das Tier behandeln zu lassen.

### 2. Wie kommt der Behandlungsvertrag zustande?

Der Behandlungsvertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber das generelle Angebot des Tierheilpraktikers, die Tierheilkunde auszuüben, annimmt und sich an den Tierheilpraktiker zum Zwecke der Beratung, Diagnose und Therapie wendet. Der Tierheilpraktiker ist jedoch berechtigt, einen Behandlungsvertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere dann, wenn ein erforderliches Vertrauensverhältnis nicht erwartet werden kann, wenn es um Beschwerden geht, die der Tierheilpraktiker aufgrund seiner Spezialisierung und/oder aus gesetzlichen Gründen nicht behandeln kann oder darf oder wenn es um Beschwerden geht, die ihn in Gewissenskonflikte bringen könnten. In diesem Fall bleibt der Honoraranspruch des Tierheilpraktikers für die bis zur Ablehnung entstandenen Leistungen, einschließlich Beratung, erhalten.

### 3. Was sind Inhalt und Zweck des Behandlungsvertrages?

Der Tierheilpraktiker erbringt seine Dienste gegenüber dem Auftraggeber, indem er seine Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausübung der Tierheilkunde zur Beratung, Diagnose und Therapie beim Tier anwendet. Über die Diagnose- und Therapiemethoden entscheidet der Auftraggeber nach seinen Befindlichkeiten frei, nachdem er vom Tierheilpraktiker über die anwendbaren Methoden und deren Vor- und Nachteile in fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht umfassend informiert wurde.

In der Regel werden vom Tierheilpraktiker Methoden angewendet, die schulmedizinisch nicht anerkannt sind und nicht dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen. Diese Methoden sind allgemein auch nicht kausal-funktional erklärbar und insofern nicht zielgerichtet. Folglich kann ein subjektiv erwarteter Erfolg der Methode weder in Aussicht gestellt noch garantiert werden. Wenn der Auftraggeber die Anwendung derartiger Methoden am Tier ablehnt und dieses ausschließlich nach wissenschaftlich anerkannten Methoden der Schulmedizin beraten, diagnostiziert oder therapiert haben will, hat er dies gegenüber dem Tierheilpraktiker schriftlich zu erklären.

Der Tierheilpraktiker weist darauf hin, dass er weder operative Eingriffe vornehmen noch verschreibungspflichtige Medikamente verordnen darf.

### 4. Wie wirkt der Auftraggeber an der Behandlung mit?

Zu einer aktiven Mitwirkung ist der Auftraggeber nicht verpflichtet. Der Tierheilpraktiker ist jedoch berechtigt, die Behandlung abzubrechen, wenn das erforderliche Vertrauensverhältnis nicht mehr gegeben ist, insbesondere wenn der Auftraggeber Beratungsinhalte negiert, erforderliche Auskünfte zur Anamnese und Diagnose unzutreffend oder lückenhaft erteilt oder Therapiemaßnahmen vereitelt.

### 5. Welches Honorar fällt an?

Der Tierheilpraktiker hat für seine Dienste Anspruch auf ein Honorar. Soweit die Honorare nicht individuell zwischen Tierheilpraktiker und Auftraggeber vereinbart sind, gelten die in der Preisliste aufgeführten Sätze zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Die Anwendung anderer Gebührenordnungen oder Gebührenverzeichnisse ist ausgeschlossen. Die Preisliste wird dem Auftraggeber auf Wunsch einmalig ausgehändigt.

Die Honorare sind für jeden Behandlungstag vom Auftraggeber in bar an den Tierheilpraktiker zu bezahlen. Nach Abschluss einer Behandlungsphase erhält der Auftraggeber auf Wunsch eine Rechnung.

Das Recht auf Honorar besteht ab Terminvereinbarung. Nimmt der Auftraggeber den Behandlungstermin nicht wahr und gibt dies dem Tierheilpraktiker bis zu 24 Std. vor Terminbeginn nicht bekannt, ist er honorarpflichtig. Der Honoraranspruch erlischt, wenn der Termin vom Tierheilpraktiker nicht wahrgenommen wird.

Vermittelt der Tierheilpraktiker Leistungen Dritter, die er nicht fachlich überwacht (z. B. Laborleistungen), so ist er berechtigt, die von dem Dritten in Rechnung gestellten Beträge ersetzt zu verlangen, sofern er in Vorleistung getreten ist. In Quittungen und Rechnungen sind diese Beträge gesondert auszuweisen. Hierbei wird sich der Tierheilpraktiker von den Dritten weder Rückvergütungen noch sonstige Vorteile gewähren lassen. Lässt der Tierheilpraktiker Leistungen durch Dritte erbringen, die er selbst überwacht, so sind diese Leistungen Bestandteil der Honorare des Tierheilpraktikers. In den in diesem Absatz genannten Fällen ist der Tierheilpraktiker von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und darf als Beauftragter des Auftraggebers zwischen dem Dritten (z.B. Labor) und sich selbst Rechtsgeschäfte abschließen. Das Verbot der Vorteilsgewährung bleibt hiervon unberührt.

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften (§43 AMG i.d.F. der 8. Änderung 1998) ist die Abgabe von apothekenpflichtigen Arzneimitteln dem Tierheilpraktiker nicht gestattet. Die Direktverabreichung an Patienten durch den Tierheilpraktiker ist jedoch zulässig, da dies keine Abgabe, sondern eine Verwendung für den Patienten ist. Daraus folgt, dass Tierheilpraktiker-Honorare grundsätzlich die verwendeten Arzneimittel enthalten und eine wie immer geartete Herausrechnung oder Spezifizierung nicht möglich ist. Die Anwendung der vom Patienten mitgebrachten Arzneimittel durch den Tierheilpraktiker ist ausgeschlossen.

Die Abgabe von Arzneimitteln durch Apotheken an den Patienten für verordnete oder empfohlene Arzneimittel stellt ein durch diese AGB-THP nicht erfasstes Direktgeschäft dar, das auf die Honorar- und Rechnungsgegestaltung des Tierheilpraktikers keinen Einfluss hat. Dies gilt auch für freiverkäufliche Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel und andere Hilfsmittel, die vom Tierheilpraktiker empfohlen oder verordnet und vom Patienten in einschlägigen Verkaufsstellen bezogen werden. Dabei hat der Patient freie Wahl der Apotheke oder Verkaufsstelle. Der Tierheilpraktiker darf sich für apothekenpflichtige Arzneimittel keine Rückvergütungen oder Vorteile gewähren lassen.

### 6. Honorarerstattung durch Dritte

Der Tierheilpraktiker weist darauf hin, dass seine Leistungen in der Regel nicht Gegenstand von Tierversicherungen sind und von diesen daher auch regelmäßig nicht erstattet werden.

Soweit der Auftraggeber dennoch Anspruch auf Erstattung oder Teilerstattung des Honorars durch Dritte hat oder zu haben glaubt, wird dieser Vertrag hiervon nicht berührt. Der Tierheilpraktiker führt eine Direktabrechnung nicht durch und kann auch das Honorar oder Honorarteile in Ansehung einer möglichen Erstattung nicht stunden.

Soweit der Tierheilpraktiker im Rahmen der wirtschaftlichen Beratung des Auftraggebers über die Erstattungspraxis Dritter Angaben macht, sind diese unverbindlich. Insbesondere gelten die üblichen Erstattungsätze nicht als vereinbartes Honorar im Sinne dieser AGB-THP. Darüber hinaus beschränkt sich der Umfang der Tierheilpraktiker-Leistungen nicht auf erstattungsfähige Leistungen.

Der Tierheilpraktiker erteilt in Erstattungsfragen dem Dritten keine direkten Auskünfte. Alle Auskünfte und notwendigen Bescheinigungen erhält ausschließlich der Auftraggeber. Derartige Leistungen sind grundsätzlich honorarpflichtig und werden nach Zeitaufwand berechnet.

7. Besteht für den Tierheilpraktiker eine Verschwiegenheitspflicht?

Der Tierheilpraktiker behandelt die Daten des Auftraggebers und des Tieres vertraulich und erteilt bezüglich der Diagnose, der Beratungen und der Therapie sowie deren Begleitumstände und den persönlichen Verhältnissen des Patienten Auskünfte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers.

Dies gilt nur insoweit, als der Tierheilpraktiker nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe der Daten verpflichtet ist (z. B. durch die Meldepflicht bei bestimmten Seuchen und anderen Diagnosen) oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung auskunftspflichtig ist. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht ferner dann nicht, wenn in Zusammenhang mit der Beratung, Diagnose oder Therapie persönliche Angriffe gegen den Tierheilpraktiker oder seine Berufsausübung stattfinden und er sich mit der Verwendung zutreffender Daten oder Tatsachen entlasten kann.

Der Tierheilpraktiker führt Aufzeichnungen über seine Leistungen (Handakte). Dem Patienten steht eine Einsicht in diese Handakte nicht zu; er kann diese Handakte auch nicht herausverlangen. Sofern der Patient eine Behandlungs- oder Krankenakte verlangt, erstellt der Tierheilpraktiker diese kosten- und honorarpflichtig aus der Handakte.

8. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwiderläuft.

9. Was passiert bei Streitigkeiten zwischen Auftraggeber und Tierheilpraktiker?

Bei Streitigkeiten zwischen Auftraggeber und Tierheilpraktiker soll zunächst versucht werden, diese einvernehmlich zu lösen. Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Parteien ist, soweit zulässig, ausschließlich der Sitz des Tierheilpraktikers.